

# Arbeitshilfe

# Versicherungen

18. - 21. April 2024

# Arbeitshilfe 72-Stunden-Aktion

# Versicherungen

Ihr seid während der 72-Stunden-Aktion über das Bistum Osnabrück haftpflicht- sowie unfallversichert.





#### gesetzliche Unfallversicherung

- Versicherungsschutz besteht nicht nur während der Veranstaltungen, sondern auch auf dem direkten Weg zu und von den Veranstaltungsorten.
- Ihr seid während der Aktion über die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) in Hamburg unter der Mitglieds-Nr. 06.2083.1107 versichert.
- Sollte während der Aktion jemand im Krankenhaus oder beim Arzt behandelt werden müssen, gebt bitte immer die Berufsgenossenschaft mit der Mitglieds-Nr. an.

### Haftpflichtversicherung

#### **Bedeutung Haftpflicht**

Haftpflicht bedeutet, dass jemand dafür verantwortlich ist, wenn er absichtlich oder unabsichtlich jemand anderem Schaden zufügt. Das kann sein Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder andere Rechte betreffen. Laut Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) muss die Person, die den Schaden verursacht hat, den entstandenen Schaden ersetzen.

- Wichtig ist, dass bei **unentgeltlich** geliehenen Arbeitsgeräten oder nicht zulassungspflichtigen Arbeitsmaschinen, die damit umgehenden Personen über deren Gebrauch und die ordnungsgemäße Bedienung unterwiesen worden sind.
- Wenn ihr euch unsicher seid, ob etwas versichert ist, ruft bitte an.

# Arbeitshilfe 72-Stunden-Aktion



#### Versicherungen

#### Dienstreisekaskovertrag (PKW-Versicherung)

- Das Bistum hat für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen eine Vollkaskoversicherung und eine Teilkaskoversicherung für privateigene Personenkraftwagen, deren Anhänger, Krafträder, Mopeds und Wohnmobile abgeschlossen. Bei der Regulierung der Schäden über den Dienstreise-Kasko-Vertrag des Bistums fallen bei Vollkaskoschäden 500,00 € und bei Teilkaskoschäden 150,00 € als Selbstbeteiligung an.
- Hinweis: Vor Beginn der 72-Stunden Aktion sollte besprochen werden, wer im Schadenfall die Selbstbeteiligung übernimmt!
- Der über unseren Sammelversicherungsvertrag abgeschlossene Versicherungsschutz gilt nur für den Schaden am geliehenen/eigenen Fahrzeug. Der Schaden, der mit dem Fahrzeug einem Dritten zugefügt wird, muss die für das Fahrzeug abgeschlossene KFZ-Haftpflichtversicherung abwickeln.
- Der auf einer Dienstreise einem Dritten zugefügte Schaden ist in jedem Fall über die private KFZ-Haftpflichtversicherung des verursachenden Fahrzeuges abzuwickeln. Die sich hieraus ergebenden Folgekosten bzgl. der Rückstufung in eine ungünstigere Schadensfreiheitsklasse sind nicht abgedeckt.

#### Bei allen Versicherungsfällen gilt:

- Meldet Schadens- und Versicherungsfälle zeitnah bei der Versicherungsabteilung des Bistum.
- 1. . . . .

- Fragt lieber einmal mehr nach.
- Bei allen Fragen und Unfällen könnt ihr euch während der Aktion an die Notfallnummer unter 0541 - 318 838 oder per Mail an krisenstab@bistum-os.de wenden

Kontakt Versicherungsabteilung Bistum Osnabrück



versicherungen@bistum-os.de



Ruth Trienen Dietmar Plagge **0541 - 318 307 0541 - 318 397** 

